

Pflege-WGs als „private Häuslichkeit“: ein Konstruktionsfehler?

Anfang März ist in Baden-Württemberg das neue Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQG) in Kraft getreten. Was die Landesregierung als Fortschritt in Richtung Selbstbestimmung und Entbürokratisierung lobt, bewerten Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen als folgenschweren Rückschritt.

Von Gabriele Beck und
Beate Radzey

Unter dem Motto „Schaffen Sie Freiräume, aber keine ungeschützten Lebensräume“ hatte ein breites Bündnis von 14 Selbsthilfe und Betroffenenorganisationen bis zuletzt für rechtsverbindliche Mindest- und Qualitätsstandards gekämpft. Größter Kritikpunkt: ambulant betreute Wohngemeinschaften fallen künftig aus dem Ordnungsrecht heraus und gelten rechtlich als „private Häuslichkeit“.

Der entscheidende Konstruktionsfehler liegt nach Ansicht des Bündnisses darin, dass künftig auch anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, die in Organisation und Personalaufbau professionellen Einrichtungen ähneln, rechtlich als „private Häuslichkeit“ eingestuft werden.

In vielen dieser WGs liegen Vermietung, Betreuung und meist auch die Pflege in einer Hand, d. h. Bewohnerinnen und Bewohner befinden sich – anders als in ihrer Privatwohnung – in einer strukturellen Abhängigkeit.

„Hier wird ein professionelles Versorgungsangebot zur Privatsache erklärt“, kritisiert das Bündnis. Pflege-WGs mit bis zu 25 Mitarbeitenden und erheblichen wirtschaftlichen Strukturen seien keine privaten Wohnformen – und dürften auch nicht so behandelt werden.

Bis zuletzt hat sich das Bündnis für eine schlanke ordnungsrechtliche Rahmung eingesetzt – mit Anzeigepflicht, Konzeptpflicht und



Künftig können beliebig viele ambulant betreute Wohngemeinschaften in ein und demselben Gebäude betrieben werden, kritisiert das Bündnis LABEWO.

Foto: Adobe Stock/Robert Kneschke

Bewohnerschutz. Immerhin konnte erreicht werden, dass die Anzeigepflicht wieder in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Sie sorgt zumindest für Kommunen und Landkreise für Transparenz. Doch der entscheidende Qualitätsanker fehlt: die verbindliche Pflicht, ein Betreuungskonzept für Pflege-Wohngemeinschaften vorzulegen.

Eine Konzeption sei kein bürokratischer Ballast, betont das Bündnis; im Gegenteil, sie ist die Grundlage guter Pflege: Sie legt Verantwortlichkeiten fest, regelt Beteiligung und beschreibt, wie Betreuung organisiert wird. Ohne Konzept fehlt jede Grundlage, um die Qualität und Verlässlichkeit

**„Was heute ein
Heim ist, könnte
morgen als Pflege-
WG laufen – ohne
Transparenz, ohne
fachliche Standards
und ohne staatliche
Aufsicht.“**

Gabriele Beck und
Beate Radzey

eines Angebotes einschätzen zu können.

Pflege-Wohngemeinschaften ohne Transparenz und ohne staatliche Aufsicht. Hinzu kommt: mit Inkrafttreten des TPQG entfällt für Träger, die keinen Vertrag nach § 72 SGB XI abschließen, jeglicher ordnungsrechtliche Rahmen. So können künftig beliebig viele ambulant betreute Wohngemeinschaften in ein und demselben Gebäude betrieben werden. Was heute ein Heim ist, könnte so morgen als Pflege-WG laufen – ohne Transparenz, ohne fachliche Standards und ohne staatliche Aufsicht.

Zwar sieht das Gesetz vor, eine „Ombudsstelle“ einzurich-

ten, doch deren Kompetenzen sind nach wie vor unklar: keine Prüf- und Eingriffsrechte, keine verbindlichen Maßstäbe für die Bewertung von Beschwerden.

„Eine Ombudsstelle ohne rechtliche Handhabe bleibt strukturell schwach“, lautet die Kritik daran. Ohne verbindliche Qualitätsgrundlagen könne sie die entstehenden Schutzlücken nicht schließen.

Während viele Träger das Gesetz als Erfolg feiern, befürchten Betroffenenorganisationen, dass das TPQG zu einem Wettbewerb auf Kosten der Qualität führen wird. Engagierte Träger – auch davon sind wir überzeugt – werden weiterhin qualitativ Arbeit leisten. Sie werden sich aber auch vermehrt Angeboten gegenübersehen, die zuvorderst betriebswirtschaftlichen Logiken und Renditeinteressen folgen.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, wohin ein unregulierter Pflegemarkt ohne Qualitäts- und Mindeststandards führen kann: nach massiven Missständen und Missbräuchen in Berlin hat der Senat 2021 reagiert und mehr Pflichten für Leistungsanbieter und die Stärkung von Bewohnerrechten gesetzlich geregelt. Das Land Baden-Württemberg hingegen schlägt nun den entgegengesetzten Weg ein – als einziges Bundesland.

Gabriele Beck und Beate Radzey sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreuter Wohngemeinschaften Baden-Württemberg (LABEWO). Weitere Informationen unter: www.laewo.de